

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 29. August 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Scheer

Zl. 10.306/9-4/85

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1985

Klappe 6249 Durchwahl

An
das Bundesministerium für Finanzen
in

WIEN

GESETZENTWURF	
58	-GE/9 85
Datum:	29. AUG. 1985
Verteilt:	2.9.85 - Krumpholtz
H. W. Hasenböck	

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 10. Juli 1985, GZ 06 0102/7-IV/6/85 zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt I, Artikel I

I. Allgemeine Bemerkungen

- Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erinnert nochmals nachdrücklich an seinen Wunsch, die Steuerbefreiung des § 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 analog den Regelungen für Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz auf Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 auszudehnen. Hierbei darf auf das Schreiben des Herrn Bundesministers für Finanzen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung vom 5. November 1984, Zl. 08 3901/4-Pr 1/84, verwiesen werden, in dem jeder eine Erweiterung der Befreiungsbestimmungen des § 3 Z 4 Einkommensteuergesetz 1972 auf Zuwendungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz anbietet.

Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut des § 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

" 4. Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 22/1970."

2. Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hat in seinem Schreiben vom 2. November 1984, Zl. 20.063/8-1a/84, den Herrn Bundesminister für Finanzen ersucht zu prüfen, inwieweit der Freibetrag des § 3 Z 20 EStG 1972 angehoben werden könnte. Anlaß für dieses Ersuchen war die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelte Anregung des Zentral-Betriebsrates der VOEST-ALPINE AG, Beiträge zur Höherversicherung, die der Arbeitgeber für seine Dienstnehmer direkt an den Pensionsversicherungsträger überweist, im Rahmen des ASVG generell von der allgemeinen Beitragspflicht zu befreien. Derzeit besteht im Rahmen des § 49 Abs. 3 Z 18 ASVG Beitragsfreiheit nur insoweit, als die Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftssicherung seiner Dienstnehmer S 4.000,- jährlich nicht übersteigen. Da bei der Gestaltung des § 49 Abs. 3 ASVG bisher stets darauf Bedacht genommen wurde, eine weitgehende Übereinstimmung mit der Einkommensteuergesetzgebung zu erreichen, könnte eine Änderung des § 49 Abs. 3 Z 18 ASVG nur bei einer gleichzeitigen Änderung des § 3 Z 20 EStG 1972 in Betracht gezogen werden.

Eine Antwort des Herrn Bundesministers für Finanzen auf das erwähnte Schreiben des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung ist bisher nicht erfolgt; der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem u.a. auch das Einkommensteuergesetz 1972 novelliert werden soll, sieht jedenfalls keine Änderung des § 3 Z 20 EStG 1972 vor. Es wäre jedoch erst mit einer solchen Änderung der Weg für eine Änderung des § 49 Abs. 3 Z 18 ASVG frei.

- 3 -

In diesem Zusammenhang wird letztlich auf die EntschlieÙung vom 9. Mai 1985 (E 41), die der Nationalrat anläÙlich der Verhandlung über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämien-gesetz geändert werden (569 und 620 der Beilagen), angenommen hat, hingewiesen.

3. Weiters hat das ho.Ressort bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 angeregt, die Bagatellgrenze des § 67 Abs. 1 EStG 1972 mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu dynamisieren. Es wäre dann nicht mehr erforderlich, diesen Betrag mit jedem Abgabenänderungsgesetz anzuheben. Das Einkommensteuergesetz 1972 ist aber in diesem Sinne nicht geändert worden.

Mit der Bagatellgrenze für sonstige Bezüge von derzeit S 270,- wird vermieden, daß "Mindestpensionsbezieher" anläÙlich der zweiten Pensionssonderzahlung steuerpflichtig werden. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, müÙte im Hinblick auf die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Ehegatten auf S 6.692,- ab 1. Jänner 1986 die Bagatellgrenze nach § 67 Abs. 1 EStG 1972 auf S 300,- angehoben werden.

II. Zu Abschnitt I, Artikel I, Z 12

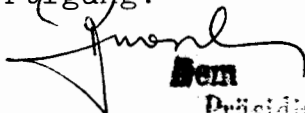
Bei der sogenannten "Gastarbeiterklausel", deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof AnlaÙ für die gegenständliche Novellierung ist, handelt es sich nach den diesbezüglichen Erläuterungen (Seite 61) um eine Regelung "im § 72 Abs. 2". Eine gänzliche Aufhebung des § 72 Abs. 2 EStG 1972, also auch eine Aufhebung der über die Gastarbeiterklausel hinausgehenden grundsätzlichen Regelungen dieses Absatzes, dürfte aber nicht gerechtfertigt erscheinen".

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S t i c h t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Präsidium des Nationalrates

in WIEN. I.

Parlament

mit Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 ~~Mehrexemplare~~ der **ho.** Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister
S t i c h t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

